

## Informationsblatt zu 18-Monats-Fristen im Fahrschulbereich

### 1. § 4c Abs. 3 FSG Zweite Ausbildungsphase

Wurde die Lenkberechtigung auf mehr als 18 Monate entzogen, so ist die zweite Ausbildungsphase nach einer eventuellen Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu durchlaufen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Ersterteilung der Lenkberechtigung absolviert wurde.

### 2. § 11 Abs. 6 FSG Fahrprüfung (Theorie)

Die theoretische Prüfung für eine bestimmte Lenkberechtigungsklasse ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung für diese Klasse nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wurde.

### 3. Modul Grundwissen - Fahrprüfung (Theorie)

Beim Modul Grundwissen (GW) gilt eine 18 Monatsfrist, wenn kein weiteres Theorie-Modul absolviert wird. Wenn das Modul GW allein absolviert wird, dann läuft die Frist von 18 Monaten auch für sich allein (ab).

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des GW-Moduls ist dann gegeben, wenn nach dem GW-Modul (während der 18 Monate) anschließend ein klassenspezifisches Modul absolviert wird. Das GW-Modul erhält dann ein neues (späteres „gültig bis“) Datum und seine Gültigkeit läuft zeitgleich mit dem klassenspezifischen Modul ab. Die Gültigkeitsdauer des Moduls GW richtet sich immer nach dem zuletzt gemachten klassenspezifischen Modul (mehrere Verlängerungen sind möglich, Verlängerungen sind nur in eine Richtung möglich).

Ein klassenspezifisches Modul hat unverändert in jedem Fall seine 18 Monats-Gültigkeitsfrist (unabhängig von anderen Modulen). Wenn das klassenspezifische Modul jedoch zeitlich vor dem GW-Modul absolviert wird, läuft es auch vor dem GW-Modul ab (keine Verkürzung der 18 monatigen Gültigkeit des Moduls GW). Wird das GW-Modul nach dem klassenspezifischen Modul absolviert, erhält es eine exakte 18 Monatsfrist der Gültigkeitsdauer (und läuft somit später als das klassenspezifische Modul ab). Das GW-Modul wird in diesem Fall betrachtet als wäre es allein absolviert worden. Für sämtliche Fälle gilt, dass keine bestandene praktische Prüfung vorliegt.

Quelle: Newsletter 19/2015. Die neue Rechtslage kann nicht mittelbar aus der 11. FSG-PV-Novelle abgelesen werden (Streichung von des 8. und 9. Satzes in § 1 Abs 3 FSG-PV). Die

endgültige Vorgehensweise wurde in einer Sitzung des FSR-Wartungsteams am 22. September 2015 festgelegt. Die Angaben des Newsletters 27/2015 vom 29. Oktober 2015 heben die Angaben des Newsletters 19/2015 vom 23. Juli 2015 auf.

#### 4. § 19 FSG L17

Eine abgeschlossene L17 Ausbildung läuft nach 18 Monaten ab. Die Bewilligung zur Vornahme von Ausbildungsfahrten ist mit Inkrafttreten der 31. KFG-Novelle (1. März 2013) ebenso nur mehr 18 Monate gültig. L17-Bescheide vor dem 1. März 2013 weisen keine zeitliche Befristung auf.

#### 5. § 10 Abs. 2 FSG Fachliche Befähigung

Die für eine bestimmte Lenkberechtigungsklasse zu absolvierende, notwendige Ausbildung (=Theorie und Praxis) im Rahmen einer Fahrschule darf vor nicht mehr als 18 Monate abgeschlossen worden sein (gilt auch für L17!), um zur praktischen Fahrprüfung antreten zu dürfen.

#### 6. § 64b Abs. 7a KDV Unterbrechungen der Ausbildung

Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden.

Beispiel: Letzter Theoriekurs am 01. April 2011, letzte Fahrstunde 16 Monat später am 01. Juni 2012: Frist zwischen beiden Ausbildungen kürzer als 18 Monate; daher alle absolvierten Ausbildungsteile bis 01. Dezember 2013 gültig. Wird beispielsweise am 01. Dezember 2013 ein Kurs besucht oder eine Fahrlektion absolviert, gelten alle davor absolvierten Teile ab diesem Datum weitere 18 Monate lang.

Bei einer abgeschlossenen Ausbildung (eines Ausbildungsteils) beginnt die 18 Monatsfrist mit dem Ende dieser absolvierten Ausbildung. Wenn die Theorieprüfung positiv abgelegt wurde, hat der Kandidat 18 Monate Zeit um die praktische Fahrprüfung zu bestehen, bevor die Theorieprüfung nochmals abgelegt werden muss.

Das Modul GW ist auch zu wiederholen, da es eine eigene 18 Monatsfrist hat (siehe oben). Nur im Ausdehnungsfall ist das Modul GW nicht erneut zu absolvieren.

Eine L17-Ausbildung (Beginn ab 1. März 2013) unterliegt durch die Fahrstunden bzw Überprüfungsstunden in der Fahrschule ebenso der 18-Monatsfrist. Nach Absolvierung der begleitenden Schulung bzw der Perfektionsfahrten beginnt die 18-Monatsfrist zu laufen, die Ausbildungsfahrten sind nicht einflussnehmend auf die Frist.

#### 7. Umgang mit Alt-Bewilligungen L17

§ 64b Abs. 7a KDV ist für die B-Vollausbildung konzipiert. Eine Anwendung auf die zeitlich unbeschränkt gültige Privatausbildung (Alt-Bewilligungen L17 vor 1. März 2013) erscheint als nicht passend.

Beispiel 1: Ein L17-Bewerber, der im Besitz einer vor dem 1. März 2013 erteilten (Alt-) Bewilligung ist, hat die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule vor mehr als 18-Monaten mit der Perfektionsschulung abgeschlossen. Die theoretische Fahrprüfung liegt ebenfalls mehr als 18 Monate zurück. Die Ausbildungsfahrten mit dem Begleiter können weiterhin zulässigerweise durchgeführt werden.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Bewerber um die Lenkberechtigung, so sie nochmals die abschließende Perfektionsschulung (§ 5 FSG-VBV) absolvieren und dies von der Fahrschule bestätigt wird, zur praktischen Fahrprüfung antreten können (mit dieser neuerlichen praktischen Perfektionsschulung beginnt sozusagen die 18-Monatsfrist wieder zu laufen und es verfallen konsequenterweise auch keine Ausbildungsteile). Die theoretische Fahrprüfung, die ebenfalls mehr als 18 Monate zurückliegt, wäre jedoch bis 30. September 2015 nur klassenspezifisch, ab 1. Oktober 2015 auch das Modul GW, zu wiederholen.

Beispiel 2: Ein L17-Bewerber, der im Besitz einer vor dem 1.3.2013 erteilten (Alt-) Bewilligung ist, hat die theoretische Ausbildung in der Fahrschule vor mehr als 18 Monaten abgeschlossen. Die 1. und 2. begleitende Schulung (nach jeweils mind. 1000 km) wurde absolviert, die nach mind. 3000 km zu absolvierende Perfektionsschulung ist noch nicht durchgeführt worden. Es sind mehr als 18 Monate, gerechnet ab der 2. begleitenden Schulung, vergangen.

Dieses Loch von mehr als 18 Monaten zwischen der 2. begleitenden Schulung und der praktischen Perfektionsfahrt, in dem auch keine weitere praktische Schulungseinheit erfolgte, führt im Sinne eines großzügigen Umgangs mit Alt-Bewilligungen dazu, dass nur die fehlenden Ausbildungsteile (Perfektionsschulung, Fahrprüfung) zu absolvieren ist. Es wird die Meinung vertreten, dass in diesem Fall (L17 Alt-Bewilligungen) keine Wiederholung der gesamten Ausbildung vorgeschrieben wird.

#### 7. § 8 Abs. 1 FSG Ärztliches Gutachten

Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein. Falls bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens auch fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahmen miteinbezogen werden sollen, so dürfen diese nicht älter als 6 Monate sein.

#### Aktuelles zum Militärärztlichen Gutachten

Seit 2. August 2014 gilt die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als ein solches ärztliches Gutachten. Die Regelung des § 8 Abs. 1 letzter Satz ist umfassend und daher gilt dies sowohl für die Untersuchungen der Stellungskommissionen als auch für militärärztliche Untersuchungen zur Erteilung einer Heereslenkberechtigung als auch für Wiederholungsuntersuchungen.

#### Muster für militärärztliches Gutachten

Ein Erlass des BMLVS zur Bestimmung des § 8 Abs 1 letzter Satz FSG enthält auch das Muster des neu gestalteten militärärztlichen Gutachtens, das dem Gutachten der FSG-GV nachempfunden wurde. Nur die militärärztlichen Gutachten nach diesem Muster sind von den zivilen Behörden anzuerkennen, andere nicht.

In den militärärztlichen Untersuchungen ist der Untersuchungsumfang mit Gruppe 1 angegeben. Die militärische Gruppe 1 ist jedoch nicht mit der zivilen Gruppe 1 ident, insbesondere fällt die Klasse A im militärischen Bereich nicht unter Gruppe 1. Nach Mitteilung des BMLVS spricht jedoch dennoch nichts dagegen, die militärärztlichen Gutachten für die Gruppe 1 auch im zivilen Bereich für Gruppe 1 (d.h. insbesondere für die Klassen A, A2, A1) zu verwenden.